



Öffentliches Konsultationsverfahren

zum Entwurf eines Leitfadens der EZB zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

Fragen und Antworten

1 Wofür dieser Leitfaden?

Die EZB-Bankenaufsicht führt im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) Beurteilungen der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit durch. Der Leitfaden soll Transparenz hinsichtlich der dabei angewandten Grundsätze, Praktiken und Verfahren schaffen. Die beaufsichtigten Unternehmen, potenzielle Kandidaten für bestimmte Positionen in der Geschäftsleitung bedeutender Banken und die breite Öffentlichkeit erfahren hier mehr über die Kriterien und Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit. Der Ansatz der EZB bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit fließt in den Leitfaden ein, der den beaufsichtigten Unternehmen als Orientierungshilfe dienen soll. Die Bestellung geeigneter Mitglieder der Leitungsorgane liegt in erster Linie in der Verantwortung der Unternehmen, sie können zu einem beschleunigten Beurteilungsverfahren beitragen. All dies hilft, die Beurteilungsansätze zu vereinheitlichen und gleiche Wettbewerbsbedingungen im SSM zu schaffen. In Abhängigkeit von nationalen Regelungen kann sich der Begriff Geschäftsleitung auch auf Positionen beziehen, die für wesentliche Kontrollfunktionen einer Bank zuständig sind (beispielsweise Chief Risk Officer oder Chief Compliance Officer).

2 Welche Kriterien liegen der Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit zugrunde?

Beurteilungen der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit bei der Erstbestellung von Mitgliedern der Leitungsorgane werden auf Antrag des Kreditinstituts im Einklang mit dem maßgeblichen nationalen Recht durchgeführt. Dabei werden die fünf von der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD IV) vorgegebenen Kriterien für die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit zugrunde gelegt: a) Leumund, b) Erfahrung, c) Interessenkonflikt und Unvoreingenommenheit, c) Zeitaufwand und d) kollektive Eignung des Leitungsorgans.

3 Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Entwurf des Leitfadens der EZB und den diesbezüglichen EBA-Leitlinien sowie dem laufenden Konsultationsverfahren dazu?

Die EZB-Bankenaufsicht ist an der Arbeit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) beteiligt, die auf regulatorischer Ebene für eine einheitlichere Auslegung der Anforderungen der CRD IV verantwortlich ist und hierzu Leitlinien veröffentlicht. Ziel der EZB-Bankenaufsicht ist eine einheitliche Umsetzung der EU-Anforderungen. Vor allem ist sie dafür zuständig, dass das einheitliche Regelwerk für Finanzdienstleistungen mit Blick auf alle am SSM teilnehmenden Kreditinstitute einheitlich angewandt wird.

Die EBA-Leitlinien werden nicht durch den Leitfaden ersetzt. Die EZB und die nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) im SSM halten sich an die EBA-Leitlinien. Änderungen der EBA-Leitlinien können zu Änderungen der Grundsätze, Praktiken und Verfahren der EZB-Bankenaufsicht führen.

Informationen zum laufenden EBA-Konsultationsverfahren finden sich auf der [Website der EBA](#).

4 Wie sieht das Verfahren für die Konsultation zum Entwurf eines Leitfadens der EZB aus?

Die Konsultationsphase endet am 20. Januar 2017. Anschließend wird die EZB die eingegangenen Kommentare auswerten und den Leitfaden gegebenenfalls anpassen. Die EZB wird zudem etwaige Änderungen der EBA im Zuge der Konsultation zu deren Leitlinien berücksichtigen. Die endgültige Fassung des Leitfadens zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sowie eine Erläuterung, wie die EZB auf Fragen eingegangen ist, die im Zuge der Konsultation aufkamen, werden voraussichtlich im zweiten Quartal 2017 veröffentlicht.

5 Sind die im Leitfaden enthaltenen Vorgaben rechtsverbindlich?

Der Leitfadentwurf soll dazu beitragen, dass die maßgeblichen Kriterien zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit einheitlich angewandt werden. So sollen einheitliche Aufsichtspraktiken erreicht werden. Darüber hinaus wird von den Kreditinstituten erwartet, dass sie den Leitfaden berücksichtigen, wenn sie die Eignung der Mitglieder ihrer Leitungsorgane beurteilen. Der Leitfaden selbst ist allerdings kein rechtsverbindliches Dokument.

6 Gilt der Leitfaden lediglich für Banken, die der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegen, oder auch für andere Banken?

Die EZB fasst ausschließlich Beschlüsse im Zusammenhang mit der Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Leitungsorgane der direkt von ihr beaufsichtigten Banken. Bei Bankengruppen beaufsichtigt sie sowohl die Mitglieder der Leitungsorgane des Unternehmens auf oberster Gruppenebene als auch die Mitglieder der Leitungsorgane sämtlicher Töchter der Gruppe.

Bei den weniger bedeutenden Banken fällt die entsprechende Entscheidungsbefugnis weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der nationalen Aufsichtsbehörden, es sei denn, es handelt sich um die Erteilung neuer Zulassungen.

7 Werden bereits abgeschlossene Beurteilungen der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit systematisch überprüft oder gibt es eine Bestandsschutzregelung?

Die EZB führt keine erneute systematische Beurteilung aller bereits ernannten Mitglieder von Leitungsorganen durch. Sie kann 1) bei Erstbestellungen oder 2) bei Wiederbestellungen bzw. Änderungen der Position, sofern gemäß nationalem Recht vorgesehen, eine Beurteilung durchführen und 3) eine erneute Beurteilung durchführen, wenn im Zusammenhang mit der laufenden Aufsicht ein Sachverhalt festgestellt wird, der sich auf die Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane auswirkt.

Im Fall einer Wiederbestellung oder Bestellung auf eine andere Position wird eine Beurteilung durchgeführt, sofern gemäß nationalem Recht vorgesehen. In einigen Ländern ist eine erneute Beurteilung erforderlich, wenn die Amtszeit eines Mitglieds des Leitungsorgans verlängert wird oder wenn das betreffende Mitglied des Leitungsorgans den Vorsitz übernehmen soll. Wird ein Mitglied des Leitungsorgans zum Vorsitzenden bestellt, so wird von der EZB beurteilt, ob dieses Mitglied die höheren Anforderungen für diese Position erfüllt.

Wenn die EZB im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit feststellt, dass es klärungsbedürftige Aspekte hinsichtlich der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Leitungsorgane gibt, die bereits im Amt sind, kann dies eine erneute Beurteilung nach sich ziehen, sofern die klärungsbedürftigen Aspekte die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der betreffenden Mitglieder beeinträchtigen. In beiden Fällen werden (erneute) Beurteilungen stets im Einklang mit den bestehenden Anforderungen an ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren, auf den Einzelfall abgestimmt und gemäß den maßgeblichen rechtlichen und regulatorischen Kriterien durchgeführt.

8 Warum gibt es in den Euro-Ländern unterschiedliche Regelungen?

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit im SSM basiert auf Europarecht (CRD IV, SSM-Verordnung und SSM-Rahmenverordnung). Da die Anforderungen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit aus einer Richtlinie (CRD IV) stammen, muss die EZB die nationalen Rechtsvorschriften der 19 Länder des Euro-Währungsgebiets anwenden, mit denen die Anforderungen der Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Dort, wo die Richtlinie den Mitgliedstaaten Spielraum bei der Umsetzung des europäischen Rechts einräumt, kann es zu Unterschieden zwischen den einzelnen Ländern kommen. Hier wären also für eine Vereinheitlichung der Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit regulatorische Änderungen erforderlich. Die EBA hat in ihrem Peer Review Report zur Eignung von 2015 ebenfalls bestätigt, dass diese Unterschiede bestehen. Für alle Kandidaten gelten dieselben Grundsätze in Form von fünf zentralen Kriterien. Auch hier kann eine unterschiedliche Auslegung der Kriterien zu Abweichungen zwischen den einzelnen Ländern führen. Durch den SSM wird eine einheitliche Umsetzung der EU-Vorgaben gefördert.

So haben wir dank des SSM bereits eine stärker harmonisierte Interpretation der Beurteilungskriterien (z. B. erforderliche Erfahrungen und Situationen, die zu wesentlichen Interessenkonflikten führen), stärker aufeinander abgestimmte Verfahren (z. B. eine gemeinsame Methodik und vereinheitlichte Meldeformulare) und eine Vereinbarung über den Einsatz bestimmter Aufsichtsinstrumente (z. B. persönliche Befragung).

9 Welche Positionen erfordern eine Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit? Nur Positionen in Leitungsorganen oder auch Positionen an der Spitze wichtiger Kontrollfunktionen einer Bank (Compliance, Risiko und interne Revision)?

Die Führungsstruktur unterscheidet sich von Kreditinstituten zu Kreditinstitut. So kann die Zuständigkeit für wesentliche Kontrollfunktionen bei Mitgliedern der Leitungsorgane angesiedelt sein (z. B. Chief Risk Officer und Chief Compliance Officer). In diesem Fall findet bei der Erstbestellung eine Beurteilung der Eignung als Mitglied des Leitungsorgans statt. Andernfalls gilt der Leitfaden auch für Inhaber von Schlüsselfunktionen, soweit gemäß nationalem Recht zulässig.

10 Können Vorsitzende des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion (CEO) unmittelbar nach Ausscheiden aus dieser Funktion als Vorsitzende des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion bestellt werden?

Ein solcher Wechsel ist oftmals durch nationales Recht bzw. einen Corporate-Governance-Kodex oder beides geregelt. Dabei ist häufig eine Wartezeit

vorgesehen, bevor ein Kandidat den Vorsitz des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion übernehmen kann.

Der unmittelbare Wechsel in den Vorsitz des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion nach dem Ausscheiden als CEO desselben Kreditinstituts ist Gegenstand der laufenden Aufsicht über die Unternehmensführung. Dieser Vorgang kann sich daher auf die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit auswirken, vor allem mit Blick auf das Kriterium der Unvoreingenommenheit.

11 Ist eine gleichzeitige Ausübung der Funktionen als CEO und Vorsitzender des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion zulässig?

Die EZB ist der Auffassung, dass es eine klare Trennung der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen in Kreditinstituten geben sollte und dass die Funktionen des Vorsitzenden des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion und des CEO grundsätzlich zu trennen sind. Im Sinne solider Grundsätze der Unternehmensführung sind beide Funktionen im Einklang mit ihren Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten auszuüben. Gemäß den Corporate-Governance-Principles des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Juli 2015) und den EBA-Leitlinien zur Internen Governance (GL 44) kann die EZB die Ausübung der Funktion des Vorsitzenden des Leitungsorgans in seiner Aufsichts- und Leitungsfunktion in Personalunion in Ausnahmefällen zulassen, und zwar ausschließlich dann, wenn Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, damit die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten beider Funktionen durch die Zusammenlegung nicht beeinträchtigt werden.

12 Haben Sie jemals einen Kandidaten abgelehnt, der von einer Bank vorgeschlagen wurde?

Beschlüsse zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit werden grundsätzlich nicht veröffentlicht. Die EZB geht nicht davon aus, dass eine größere Zahl von Kandidaten abgelehnt wird, da es zunächst in der Verantwortung der Banken liegt, Mitglieder für die Leitungsorgane auszuwählen, die die Kriterien der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit erfüllen. Die Banken sind sich dieser Verpflichtung bereits bewusst. Der Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen und persönlichen Zuverlässigkeit dient ihnen als Orientierungshilfe, indem er Transparenz hinsichtlich der bei dieser Beurteilung von der EZB-Bankenaufsicht angewandten Grundsätze, Praktiken und Verfahren schafft.

Zudem sind die aus einer Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit resultierenden Beschlüsse der EZB nicht immer nur positiv oder negativ. Gelegentlich verlangt die EZB von dem Kandidaten bzw. der Bank, dass bestimmte Bedenken ausgeräumt werden. So kann der Kandidat aufgefordert werden, bestimmte Fortbildungen zu absolvieren oder eine Funktion außerhalb der Bank aufgrund eines Interessenkonflikts oder wegen des damit verbundenen

Zeitaufwands aufzugeben; oder das Kreditinstitut wird dazu aufgefordert, die EZB über ein anhängiges Rechtsverfahren auf dem Laufenden zu halten.

Darüber hinaus gelten für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit die Grundsätze ordnungsgemäßer und fairer Verfahren. Hat die EZB Bedenken, dass ein Kandidat die rechtlichen Kriterien nicht erfüllt, so wird dies der Bank und dem Kandidaten mitgeteilt. Die Banken können den Antrag erneut überprüfen, wenn sich zeigt, dass die Bedenken nicht vollständig ausgeräumt werden können.